

## Das Börsenblatt.

## §. 3.

Das Börsenblatt ist das amtliche Veröffentlichungs-Organ des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Buchhändlerische Bekanntmachungen gelten als regelrecht erfolgt, wenn sie durch das Börsenblatt bewirkt wurden.

Der Inhalt des Blattes ist folgender:

## A. Amtlicher Teil.

1. Bekanntmachungen des Vorstandes und der sonstigen Organe des Börsenvereins.
2. Bekanntmachungen des Unterstützungsvereins der Deutschen Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen, sowie des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes.
3. Eintragungen zum Schutze wider Nachdruck:
  - a) Bekanntmachungen des Rates der Stadt Leipzig über Eintragungen in die Bücherrolle, gemäß den Gesetzen vom 11. Juni 1870 und 9. Januar 1876;
  - b) Einzeichnungen in das Archiv des Vereins der deutschen Musikalienhändler.

## B. Nichtamtlicher Teil.

1. Berichte über Versammlungen und Beschlüsse buchhändlerischer Vereine, soweit nicht der Abdruck in den »Nachrichten« der Redaktion passend scheint.
2. Verzeichnis der neu erschienenen buchhändlerischen Hilfsmittel, soweit sie der Redaktion eingesendet und nur für den inneren buchhändlerischen Verkehr bestimmt sind.
3. Aufsätze und Mitteilungen aus dem buchhändlerischen Geschäftsleben, der Geschichte des Buchhandels, der Geseßkunde, dem Buch- und Druckgewerbe, sowie über die den Buchhandel berührenden bedeutenden Vorgänge auf dem Gebiete von Schrifttum, Wissenschaft, Kunst und Presse, soweit diese Mitteilungen sich nicht für die Öffentlichkeit eignen.
4. Sprechsaal.

## C. Anzeigebblatt.

1. Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine, soweit sie nicht Organe des Börsenvereins sind.
2. Gerichtliche Bekanntmachungen.
3. Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen, Gesuche:
  - a) Geschäftseröffnungen, Vollmächterteilungen, Firmen- und Teilhaber-Änderungen\*), Besitzwechsel\*\*);
  - b) Kommissions-Wechsel und -Übernahme\*\*\*), Übernahme der Auslieferung;
  - c) Verkaufs- und Teilhaber-Anträge;
  - d) Kauf- und Teilhaber-Gesuche.
4. Fertige Bücher.
5. Künftig erscheinende Bücher.
6. Angebotene Bücher. †)
7. Gesuchte Bücher. †)
8. Zurückverlangte Neuigkeiten.
9. Gehilfen- und Lehrlingsstellen:
  - a) angebotene Stellen;

\*) Die Geschäftsstelle stellt nach dem Reichsanzeiger die Eintragungen ins Handelsregister zusammen; sie werden in der Regel einmal wöchentlich im Börsenblatt abgedruckt. Konkursanzeigen werden im Wortlaut nach dem Reichsanzeiger abgedruckt und zwar unberechnet, wenn kein Auftrag zur berechneten Aufnahme vorliegt. (Beschluss des Ausschusses vom 6. März 1890.)

\*\*\*) Bei Anzeigen von Besitzwechseln hat die Redaktion die früher üblich gewesene Bestätigung des Verkäufers nicht mehr einzuholen. (Beschluss des Ausschusses vom 3. Oktober 1889, vom Vorstande bestätigt.)

†) Anzeigen vom Wechsel des Kommissionärs werden erst nach eingeholter Bestätigung durch den bisherigen Kommissionär aufgenommen. Als Bestätigung genügt die in üblicher Form durch die Bestellanstalt verteilte Meldung. Eine Zusammenstellung der Kommissionswechsel veröffentlicht die Geschäftsstelle in angemessenen Zwischenräumen.

†) Die Büchertitel werden in Borgis gesetzt, aber nach Pettizeilen berechnet. Jeder Titel muß mit einer neuen Zeile beginnen.

b) gesuchte Stellen;

c) besetzte Stellen.

10. Vermischte Anzeigen buchhändlerischer Art.

11. Familiennachrichten.

## Beilagen zum Börsenblatt.

## § 4.

Zum Börsenblatt gehören folgende Beilagen:

## A.

Täglich **Bestellzettelbogen** auf weißem und auf rosa Papier.

Jeder Bestellzettel hat eine Mindestgröße von 20 dreigespaltenen Pettizeilen. Erweiterungen finden in Stufen von je 10 Zeilen statt. Die Pettizeile kostet 10 Pfennige.

Der Bestellzettel enthält die Firma des Auftraggebers, Angabe des Beförderungsweges, Büchertitel (vollständig oder in der vom Auftraggeber bestimmten Abkürzung), Preis und Bezugsbedingungen, sowie die Angabe der Seite des Börsenblattes, welche die dazugehörige Anzeige enthält. Sonstige Zusätze sind unzulässig.

Die Bestellzettelbogen auf weißem Papier enthalten Bestellzettelvordrucke zu den in der betreffenden Nummer zum erstenmale von den Verlegern angekündigten, neu erschienenen oder künftig erscheinenden Werken des Buch-, Kunst-, Musik- und Landkartenhandels, bei deren Ankündigung die Beigabe eines Bestellzettels Bedingung für die Aufnahme des Inserates ist.

Der ersten Anzeige eines erschienenen oder künftig erscheinenden Buches hat der Auftraggeber die Druckvorlage zu dem Bestellzettel beizufügen. Fehlt die Druckvorlage, so besorgt sie die Redaktion des Börsenblattes nach dem Wortlaut der Titelangaben und Bezugsbedingungen in der Anzeige.

Ist seit der ersten Anzeige eines künftig erscheinenden Werkes bis zu dessen Fertigstellung mehr als ein Vierteljahr verstrichen, oder sind so wesentliche Änderungen eingetreten, daß der ursprüngliche Bestellzettel keine rechtliche Gültigkeit mehr besitzen würde, so ist der Verleger berechtigt, der ersten Anzeige des fertigen Werkes ebenfalls einen Bestellzettel beizufügen, der als eine Wiederholung des früheren kenntlich zu machen ist. Die Redaktion des Börsenblattes fertigt solche wiederholte Bestellzettel nicht an.

Bei Boranzeigen von Uebersetzungen und bei Anzeigen, die keine Preise und keine Bezugsbedingungen aufweisen, werden Bestellzettel nur abgedruckt, wenn die Druckvorlage dazu vom Anzeigenden eingesandt wird.

Die Bestellzettelbogen auf rosa Papier enthalten Bestellzettelvordrucke zu Anzeigen von älteren Werken oder wiederholt angezeigten Neuigkeiten, zu denen Bestellzettel ausdrücklich gewünscht werden. Zur Aufnahme dieser Bestellzettelvordrucke ist die Einsendung einer Druckvorlage erforderlich.

Bei Aufträgen zu mehrmaligem Abdruck einer Anzeige wird bei Mangel gegenteiliger Bestimmung des Auftraggebers der Bestellzettel ebenso oft abgedruckt, wie die Anzeige.

Anzeigen, zu denen ein Bestellzettel auf weißem Papier gehört, erhalten ein **Z**, wo ein solcher auf rosa Papier beigegeben ist, ein **Z**.

Bei Boranzeigen von Uebersetzungen werden Bestellzettel nur abgedruckt, wenn die Druckvorlage dazu vom Anzeigenden eingesandt wird.

Die Bestellzettelbogen können, durch Druck auf stärkerem Papier zur Anlegung von Zettelkatalogen geeignet, von Abnehmern des Börsenblattes auch gesondert zum Preise von 10 Mark jährlich bezogen werden.

## B.

Wöchentlich das von der F. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig herausgegebene »**Wöchentliche Verzeichnis** der